

# Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien  
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Juli 2015

1. A 14-Beförderungen im Mai 2015	2
2. Befristung der Tätigkeit bei A 14-Ausschreibungsstellen	2
3. Neuregelung der Mehrarbeitsunterrichts (MAU)-Abrechnung	3
4. ÖPR-Rechte bei der Anordnung von Mehrarbeit	3
5. Bundeslandwechsel im "Ländertauschverfahren"	4
6. Neue Berechnung der voraussichtl. Schülerzahlen in der Kursstufe	5
7. Neues zu den A 15-Besetzungsverfahren	5
8. Neue Paragrafierung des LPVG	7
9. Aktuelle Informationen der Schwerbehindertenvertretung	7
10. Änderungen bei der Beihilfe	8
11. Kontaktadressen der HPR-Mitglieder	8
12. Kontaktadressen der SB-Vertretung	8

## Verteiler:

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für den <b>Aushang für das Kollegium</b> an jedem Gymnasium	1
die Schulleitung an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die Bezirkspersonalräte Gymnasien an den vier Regierungspräsidien (BPR)	11
die Bezirksvertrauenspersonen für die Schwerbehinderten	1
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

## 1. A 14-Beförderungen im Mai 2015

Das Kultusministerium war auf den gemeinsamen Wunsch des HPR und aller BPR eingegangen und hatte für dieses Beförderungsverfahren **die Jahrgänge 2000 und 2001 für die Note "2" geöffnet**. Dies galt ebenso für den Auslandsschuldienst und den Privatschuldienst. Leider konnte von diesen neu geöffneten Jahrgängen im Mai niemand befördert werden. Dies wird frühestens im Oktober möglich sein, für den voraussichtlich auch der Jahrgang 2005 mit der Note 1 geöffnet wird.

Die bisherigen A 14-Beförderungen im Jahr 2015:

	Ausschreibungsstellen	Rückbehalt	Ausschr.stellen besetzt	unbes.	Restbruchteile	GMS- Rest	urspr. konv. Stellen	tats. konv. Beförderungen
RPS	161	9	148	13	8	18	66	105
RPK	107	10	96	0	11	12	44	67
RPF	83	8	83	0	7	12	46	65
RPT	74	7	74	0	3	13	49	65
BW	425	34	401	13	29	55	205	302

Anmerkungen:

Von den gesamten Ausschreibungsstellen gehen bis zu 10 % in den sogenannten Rückbehalt. Mit diesen Stellen werden Kollegen und Kolleginnen befördert, die dauerhaft voll abgeordnet sind, z. B. an das LS, ein RP oder ein Seminar.

Restbruchteile ergeben sich im Ausschreibungsverfahren dadurch, dass Kollegen und Kolleginnen befördert wurden, die nicht Vollzeit arbeiten. Diese Stellenbruchteile werden, ebenso wie unbesetzte Stellen und im Gemeinschaftsschulausschreibungsverfahren nicht benötigte bzw. unbesetzte A 14-Stellen, dem konventionellen Beförderungsverfahren zugeschlagen. Diese Bruchteile wurden in der Tabelle in der Summe jeweils auf ganze Stellen gerundet.

## 2. Befristung der Tätigkeit bei A 14-Ausschreibungsstellen

Seit die A 14-Ausschreibungsstellen eingeführt wurden, bemängelten viele Kolleginnen und Kollegen zu Recht, dass die damit verbundene Aufgabe bis zum Ende der beruflichen Laufbahn übernommen werden musste. Nun hat das Kultusministerium (KM) eine immer wieder vorgetragene Forderung des HPR nach einer Begrenzung der Tätigkeitsdauer erfüllt: Nach fünf Jahren kann jetzt eine im Rahmen einer A 14-Beförderung übernommene Aufgabe wieder abgegeben werden. Der HPR Gymnasien hat im Dezember 2014 dieser Regelung des KM zugestimmt. (Zitat in Auszügen):

*„Die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe, die im Rahmen des A 14-Ausschreibungsverfahrens an Gymnasien ... übernommen wird, wird auf fünf Jahre ab Übernahme der Aufgabe begrenzt. Dies gilt auch für diejenigen Lehrkräfte, die in vergangenen Ausschreibungsverfahren zum Zug gekommen sind. Selbstverständlich ist es der Lehrkraft unbenommen, auf eigenen Wunsch die besondere Aufgabe in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch über die Dauer von fünf Jahren hinaus weiter auszuüben. (..)“*

Erfolgt nach der Beförderung innerhalb des Fünfjahreszeitraumes eine Versetzung, kann die Schulleitung der neuen Schule den Kollegen/die Kollegin zwar mit einer anderen Aufgabe betrauen, doch auch diese Verpflichtung entfällt fünf Jahre nach der A 14-Beförderung.

Dies ist ein wichtiger Schritt zur Begrenzung der immer weiter ausufernden Arbeitsverpflichtung der Lehrkräfte.

Wie diese Maßnahme an den Schulen allerdings umgesetzt werden kann, ist nach den starken Kürzungen des Allgemeinen Entlastungskontingents völlig offen.

Selbstverständlich setzt sich der HPR weiterhin aktiv für die Rücknahme dieser Kürzungen ein. Nach der neuen Begrenzung der A 14-Tätigkeiten wäre jetzt sogar eine deutliche Erhöhung des Allgemeinen Entlastungskontingents notwendig, damit außerunterrichtliche Tätigkeiten angemessen durchgeführt werden können.

Bei den nun anlaufenden Planungen für das kommende Schuljahr sollten die ÖPR im Rahmen ihrer Wächterfunktion bei den Schulleitungen Einsicht in die geplante Verteilung der Stunden des Allgemeinen Entlastungskontingents nehmen und diese gegebenenfalls neu erörtern. Auch eine prinzipielle Aufgabenkritik (Was ist unbedingt nötig? „Was ist optional und muss dann wegfallen?) wird ohne eine Ausweitung des Allgemeinen Entlastungskontingents notwendig werden.

Der HPR Gymnasien verweist in diesem Zusammenhang auf die unverändert geltende Regelung, dass die mit einer A 14-Beförderung im Ausschreibungsverfahren verbundene Aufgabe eine Stunde pro Woche nicht überschreiten darf: Andernfalls ist eine zusätzliche Entlastung aus dem allgemeinen Entlastungskontingent zu gewähren.

### **3. Neuregelung der Mehrarbeitsunterrichts (MAU)-Abrechnung**

Dem HPR wurde vom KM mitgeteilt, dass eine endgültige Regelung (Verordnung gemeinsam mit dem Finanzministerium) immer noch nicht getroffen wurde.

Sollte eine solche Verordnung nicht erfolgen, könnte die MAU-Abrechnung nicht am Schuljahresende erfolgen, sondern nach Gesetzeslage erst ein Jahr (12 Monate) nach Eintritt der Mehrarbeit. Beispiel: Bei vier erbrachten MAU-Stunden im Dezember 2014 könnte ausfallender Unterricht bis einschließlich Dezember 2015 gegengerechnet werden, da die 12 Monate erst am 01.01.2016 verstrichen sind.

Die gleiche Regelung gilt nach Ansicht des KM gemäß TV-L § 44 Nr. 2 auch für die Arbeitnehmer. Es gibt aber auch andere Rechtsauffassungen aufgrund des Annahmeverzugs gemäß § 615 BGB. Deshalb empfiehlt der HPR Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis die Bezahlung geleisteter Mehrarbeit zur Wahrung eventueller Ansprüche innerhalb von 6 Monaten zu beantragen.

Der HPR drängt weiter auf eine Regelung bis zum Schuljahresende, zumal die Regierungspräsidien das Verfahren der MAU-Abrechnung am Schuljahresende ja offiziell bekannt gegeben haben, sodass das KM hier im Wort steht.

Ansonsten empfiehlt der HPR weiterhin ausdrücklich, bei Abwesenheit von Klassen die Arbeitsbereitschaft gegenüber der Schulleitung anzuzeigen und um Zuweisung einer Aufgabe zu bitten - im Zweifelsfall schriftlich. Dann kann ausfallender eigener Unterricht nämlich nicht mit zuvor geleisteter Mehrarbeit verrechnet werden.

### **4. Beteiligungsrechte des ÖPR bei der Anordnung von Mehrarbeit (MAU)**

Das Kultusministerium hat in einem Schreiben vom April 2015 den Regierungspräsidien zur Unterrichtung der Schulleitungen zu diesem Thema folgendes mitgeteilt:

*Maßgebliche gesetzliche Regelungen:*

□□§ 70 Abs. 2 Nummer 4 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) -

[nach Neuparagrafierung: § 74 Abs. 2 Nummer 4 LPVG]:

Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen über Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden u. ä.

□□§ 70 Abs. 3 (LPVG) [nach Neuparagrafierung: § 74 Abs. 3 LPVG]:

Muss für Gruppen von Beschäftigten die tägliche Arbeitszeit nach Erfordernissen, die die Dienststelle nicht voraussehen kann, unregelmäßig und kurzfristig festgesetzt werden, so beschränkt sich die Mitbestimmung nach Abs. 2 Nummer 2 und 4 auf die Grundsätze für die Aufstellung der Dienstpläne.

*Umsetzung im schulischen Bereich:*

Aus § 70 Abs. 3 LPVG ergibt sich, dass § 70 Abs. 2 Nr. 4 LPVG nur die Anordnung der vorhersehbaren Mehrarbeit und Überstunden umfasst. Nur **bei Anordnung vorhersehbarer Mehrarbeit hat der ÖPR also ein Mitbestimmungsrecht**. Vorhersehbar ist die Mehrarbeit, wenn ihr Beginn mind. 3 Wochen entfernt ist (Bsp.: bekannter Termin des Beginns von Mutterschutz, Elternzeit etc.).

Demgegenüber lassen sich **bei Anordnung unvorhersehbarer Mehrarbeit** (Bsp.: wenn ein am selben Tag krank gemeldeter Lehrer zu vertreten ist) die Anordnung von Mehrarbeit und deren Ableistung zeitlich nicht voneinander trennen, so dass mangels zeitlicher Dispositionsmöglichkeit ein Mitbestimmungsrecht nicht besteht.

Ist jedoch bereits bekannt, dass der **Vertretungsbedarf für drei Wochen oder mehr** andauern wird, oder wird dies bekannt, **ist ein Beteiligungsverfahren** des ÖPR durchzuführen. Die Anordnung bleibt jedoch für die Dauer des Beteiligungsverfahrens (einschließlich eines etwaigen Stufenverfahrens) wirksam, da sie ursprünglich rechtmäßig ohne Personalratsbeteiligung angeordnet worden ist.

Nach § 70 Abs. 3 LPVG [nach Neuparagrafierung: § 74 Abs. 3] besteht ein **Mitbestimmungsrecht für die Aufstellung von „Dienstplänen“ für Fälle unvorhersehbarer Mehrarbeit**. Die Einzelanordnung bleibt mitbestimmungsfrei, die Beteiligung verlagert sich auf die Aufstellung dieser Dienstpläne.

Der ÖPR kann über sein **Initiativrecht** nach § 79 LPVG [nach Neuparagrafierung: § 84] die Aufstellung solcher "Dienstpläne" anregen. Daneben besteht die Möglichkeit des Abschlusses von **Dienstvereinbarungen** [nach § 80 LPVG bzw. nach Neuparagrafierung § 85] zwischen Schulleiter und ÖPR zu Grundsätzen für die Anordnung von Mehrarbeit. Dort kann z. B. geregelt werden, für wie viele Stunden höchstens wöchentlich bzw. monatlich ein einzelner Mitarbeiter herangezogen werden kann, wie mit Teilzeitbeschäftigten verfahren wird usw.

## 5. Bundeslandwechsel im "Ländertauschverfahren"

Lehrkräfte, die in ein anderes Bundesland wechseln möchten, können im sogenannten Ländertauschverfahren (LTV) jeweils zum ersten Schultag nach den Weihnachtsferien für das folgende Schuljahr und zum 31. Juli für einen Tausch zum Halbjahr online einen Antrag stellen. Alle wichtigen und aktuellen Informationen sowie der Link zum Online-Formular finden sich unter

[https://www.lehrer-online-bw.de/\\_Lde/Startseite/STEWI-Versetzung/Lehreraustauschverfahren](https://www.lehrer-online-bw.de/_Lde/Startseite/STEWI-Versetzung/Lehreraustauschverfahren).

Voraussetzung für einen Wechsel des Bundeslandes ist die Freigabe durch das Land Baden-Württemberg. Freigaben werden zum einen für die Teilnahme am LTV, zum anderen für Direktbewerbungen auf ausgeschriebene Stellen im Zielland erteilt. Sie erfolgen zunächst durch die Schulleitung und letztlich dann durch die personalführende Stelle, d. h. das zuständige Regierungspräsidium (RP). Interessierte sollten also schnellstmöglich mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen, um eine frühzeitige Personalplanung zu ermöglichen. Die Unterstützung des ÖPR kann hier sehr hilfreich sein. Parallel dazu empfiehlt der HPR, den Wunsch auch beim Bezirkspersonalrat (BPR) bekannt zu machen, denn dieser kann im Falle von Schwierigkeiten bei der Freigabe direkt mit dem RP im Sinne der Antragsteller verhandeln. Im HPR ist Barbara Becker ([barbara.becker@km.kv.bwl.de](mailto:barbara.becker@km.kv.bwl.de)) für den Ländertausch und alle Fragen rund um den Bundeslandwechsel zuständig. Es ist sinnvoll, alle Ebenen der

Personalvertretung möglichst schon im Vorfeld, spätestens aber bei der Antragstellung zu informieren.

Das Tauschverfahren berücksichtigt vorrangig soziale Gründe, die Antragstellerinnen und -steller müssen sich im Unterschied zum freien Auswahlverfahren der Konkurrenz nicht nach Leistungskriterien stellen. Das LTV dient insbesondere der Familienzusammenführung von Eheleuten und Menschen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Fragen zu Kriterien, Erfolgsaussichten und Antragstellung beantwortet die Zuständige im HPR gern. Leider sind die Erfolgsaussichten beim Wechsel eines Bundeslandes relativ gering. Zum kommenden Schuljahr waren beispielsweise bei insgesamt ca. 350 Anträgen hin/weg von Baden-Württemberg leider nur ungefähr 50 erfolgreich. Oft gelingt deshalb ein Tausch erst nach mehrfachen Versuchen und manchmal auch gar nicht: Der Antrag sollte also wohl überdacht und gut begründet gestellt werden.

## 6. Neue Berechnung der voraussichtlichen Schülerzahlen in der Kursstufe

Die Sollstunden für die Kursstufe werden weiterhin anhand einer schülerbezogenen Formel berechnet und der entsprechende Lehrerbedarf vom RP den Schulen zugewiesen:

Zahl der Schüler und Schülerinnen je Jahrgangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrerwochenstunden je Jahrgangsstufe
Bis 110	$L = 38 + S \times 1,3$
Ab 111	$L = S \times 1,65$

wobei  $L$  = Lehrerwochenstunden,  $S$  = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe.

Was ist neu?

Bisher mussten die Schulleitungen prognostizieren, wie hoch die Zahl der zu erwartenden Schüler in den jeweiligen Kursstufen sein würde. Aufgrund dieser geschätzten Zahlen wurde dann die Anzahl der Kurse festgelegt und die dafür notwendigen Lehrerwochenstunden errechnet. Dieses System soll laut KM nun transparenter und gerechter werden. Mit Hilfe der durchschnittlichen Abgängerzahlen der vergangenen drei Schuljahre an den Schnittstellen 10/J1 bzw. J1/J2 werden die prognostischen Schülerzahlen in J1 und J2 rechnerisch ermittelt. Dabei wird die Änderungsrate zu 50 % berücksichtigt.

Mit anderen Worten heißt dies, dass die tatsächlichen Zahlen der Abgänger aus Klassenstufe 10 (Abgang auf ein berufliches Gymnasium, Nichtversetzung, Umzug, freiwillige Wiederholung) bzw. aus der Jahrgangsstufe 1 (freiwillige Wiederholung, Abgang, Umzug usw.) in den letzten drei Schuljahren herangezogen werden und davon der Durchschnitt gebildet wird. Von den so ermittelten Zahlen werden dann jeweils 50 % in die Berechnung der Jahrgangsstufen-Schülerzahl mit einbezogen.

Dieses Berechnungsverfahren gibt die realen Schülerzahlveränderungen beim Übergang in die beiden Oberstufenjahrgänge natürlich nur annähernd wieder. Das ist auch der Grund dafür, dass die statistisch ermittelten Durchschnittszahlen der Abgänger nur zu 50 % eingerechnet werden. Das KM erhofft sich aber trotzdem validere Zahlen als bisher.

Quelle: **Erläuterungen zur VwV** „Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2015/2016“ vom 17. März 2015 (Organisationserlass, Kultus und Unterricht, Heft 7/2015 vom 9. April 2015)

## 7. Neues zu den A 15-Auswahlgesprächen

Neue Erkenntnisse aus den Erfahrungen der letzten Monate bzw. Klarstellungen durch das Kultusministerium in der Form von FAQ:

**a) Was passiert, wenn es nur einen Bewerber/eine Bewerberin auf eine stellvertretende Schulleitungsstelle gibt und dieser/diese die Beteiligung des Personalrats wünscht?**

Ein Teilnahmerecht der Personalvertretung am Bewerbungsgespräch besteht gemäß § 71 Abs. 3 LPVG (in der Fassung vom 12.03.2015, bisher § 68a Abs. 3 LPVG) nur, wenn eine Auswahl unter mehreren Bewerbern zu treffen ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber/die Bewerberin gem. § 72 Abs. 2 Nr. 1a LPVG die Mitbestimmung beantragt.

**b) Was kann ein Bewerber aus der Nichtteilnahme des Personalrats folgern?**

§ 71 Abs. 3 LPVG (in der Fassung vom 12.03.2015, bisher § 68a Abs. 3 LPVG) regelt das Teilnahmerecht eines Personalratsmitglieds, keine Teilnahmepflicht. Ein Bewerber/eine Bewerberin kann also aus der Nichtteilnahme eines Personalratsmitgliedes an seinem Auswahlgespräch nicht zwingend schließen, dass er/sie der/die einzige Stellenbewerber/in ist.

Im Übrigen ist es in rechtlicher Hinsicht unbedenklich, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin weiß oder erfährt, dass er/sie einziger Bewerber/einzige Bewerberin ist.

**c) Muss man bei Mehrfachbewerbungen für jede Stelle ein eigenes Bewerbungsgespräch absolvieren, oder kann es passieren, dass man zu einem einzigen Gespräch in Anwesenheit mehrerer Schulleitungen und Referentinnen/Referenten des jeweiligen RP eingeladen wird?**

Grundsätzlich gilt, dass je Funktionsstelle ein Bewerbungsgespräch durchgeführt werden soll. In Ausnahmefällen kann bei Mehrfachbewerbungen aber auch nur ein Gespräch geführt werden, bei dem es einen allgemeinen Teil gibt, und dann die für die jeweilige Schule zuständigen Referentinnen/Referenten stellenspezifische Fragen stellen. Dieses Gespräch würde dann einen wesentlich größeren zeitlichen Umfang als ein normales Bewerbungsgespräch haben. (Für jede einzelne Stelle aber den richtigen zeitlichen Umfang.)

Dieses Verfahren wird in Ausnahmefällen für Bewerber, die aus dem Ausland anreisen, gewählt.

**d) Ab wann gilt die neue Beurteilungsverordnung vom 24.12.2014? Gilt sie für Verfahren, die vor diesem Datum in Kultus und Unterricht ausgeschrieben waren?**

Die BeurVO ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Wichtig: Der Bereich der Lehrkräfte ist von den meisten Regelungen dieser Verordnung ausgenommen (Vgl. § 8 Abs. 2 BeurVO). Nur ganz wenige Regelungen gelten für den Lehrerbereich, hierzu gehören die Vorgaben zu Beurteilungen (§ 1 BeurVO).

**§ 1 Abs. 2 BeurVO gilt für alle Verfahren, bei denen die Auswahlentscheidung nach dem 24.12.2014 getroffen wird.**

Wichtig: Für A 15-Verfahren (Fachberater und Abteilungsleiter) ist weiterhin in erster Linie die VwV Funktionsstellen maßgeblich. Demnach sind grundsätzlich Anlassbeurteilungen zu erstellen, es sei denn, für eine/n Bewerber/in gibt es bereits eine hinreichend aktuelle Anlassbeurteilung, die zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre ist, und dass sich Statusamt bzw. Aufgaben seither nicht geändert haben (vgl. Ziff. 2.1 der VwV Funktionsstellen). Entsprechend zu beachten ist zudem neuerdings § 1 Abs. 2 Nr. 2 BeurVO. Demnach sollen die Enddaten der Beurteilungszeiträume der zu vergleichenden Beurteilungen nicht um mehr als ein Jahr auseinanderfallen.

Das bedeutet, dass die Beurteilung der Frage, ob für die/den einzelne/n Bewerber/in eine neue Anlassbeurteilung erforderlich ist, auch von der Zusammensetzung des Bewerberfeldes abhängen kann und damit jeweils im konkreten Besetzungsverfahren zu beurteilen und zu entscheiden ist.

**e) Können sich auch Lehrer aus anderen Schultypen auf A 15-Ausschreibungsstellen bewerben, z. B. Gymnasiallehrer, die an beruflichen Schulen oder an einer Gemeinschaftsschule eingesetzt sind?**

Kurz gesagt: Ja! - Maßgeblich ist, ob der Bewerber/die Bewerberin über die entsprechende Lehrbefähigung verfügt. Diese ist in der jeweiligen Ausschreibung aufgeführt. Daher kann sich eine Lehrkraft mit gymnasialer Lehrbefähigung, die momentan an einer GMS oder an einer beruflichen Schule unterrichtet, auch auf eine A 15-Stelle an einem Gymnasium oder auf eine Fachberaterstelle im Gymnasialbereich bewerben. Auch bei Fachberaterstellen ist in den Ausschreibungen jeweils aufgeführt, welche Lehrbefähigung erforderlich ist.

**f) Was passiert, wenn eine Lehrkraft schon Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter ist und sich auf eine ausgeschriebene AL-Stelle an einer anderen Schule bewirbt?**

Die Behandlung dieses Vorgangs liegt im Ermessen des jeweiligen Regierungspräsidiums. Entweder wird dies als Versetzung gewertet, die entsprechende Ausschreibung zurückgenommen und die anderen Bewerber darüber informiert. Die freiwerdende Stelle an der alten Schule des/der AL wird dann neu ausgeschrieben. Oder der Bewerber/die Bewerberin muss ganz normal das Bewerbungsverfahren durchlaufen.

## 8. Neue Paragrafierung des LPVG

Das Innenministerium hat entschieden, dass das neue Landespersonalvertretungsgesetz, das vor anderthalb Jahren im Dezember 2013 verabschiedet worden war, aufgrund der massiven Änderung einer Neu-Paragrafierung bedarf.

Inhaltlich wurde nichts geändert, es wurden nur die Paragraphen neu nummeriert und an einigen Stellen leider auch die Reihenfolge der Abschnitte geändert.

Das bedeutet, dass jeder ÖPR ab Herbst die 15. Auflage der dann erhältlichen kommentierten LPVG-Ausgabe von Rooschütz/Bader (Kohlhammer Verlag) anschaffen sollte, da die Grundlage aller Personalratsarbeit seit der Neuveröffentlichung das „**Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015**“ ist. (<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=PersVG+BW&max=true&aiz=true>)

## 9. Aktuelle Informationen der Schwerbehindertenvertretung - Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung

Mit der Wahl zur Hauptschwerbehindertenvertretung Gymnasien beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 16. März 2015 sind die Wahlen zu den Schwerbehindertenvertretungen auf allen Ebenen im schulischen Bereich abgeschlossen.

Die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen an den Schulen, die Bezirksschwerbehindertenvertretungen bei den Regierungspräsidien sowie die Hauptschwerbehindertenvertretung auf der Ebene des Kultusministeriums sind mit sehr großem Rückhalt wiedergewählt bzw. neu gewählt worden.

Die Adressliste der gewählten Hauptvertrauensperson und der Bezirksvertrauenspersonen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den gymnasialen Bereich ist diesem HPR-Info als letzte Seite beigelegt.

Die gewählten Vertrauenspersonen für schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Lehrkräfte an Gymnasien freuen sich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Schulleitungen sowie den Personalrätinnen und Personalräten der gymnasialen Schulen, bei den Regierungspräsidien und beim Kultusministerium.

**Sonstige Informationen** sowie Kontaktdaten finden Sie auf unserer Internetseite: [www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de](http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de)

HPR-Geschäftsstelle: Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart, [hpr@km.kv.bwl.de](mailto:hpr@km.kv.bwl.de),

☎ 0711 279-2880/2881, 📠 0711 279-2879

## 10. Änderungen bei der Beihilfe

Zur Entlastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und als Erleichterung für die Beihilferechtigten wird für Aufwendungen, die ab dem 1. Juli 2015 für Behandlungen in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation und für Kuren entstehen, die bisherige Voraussetzung des amtsärztlichen Gutachtens entfallen und bei Behandlungen

- in sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation durch eine begründende Bescheinigung eines Arztes, der nicht mit der Einrichtung verbunden ist, ersetzt,
- bei Kuren durch die begründende Bescheinigung eines Arztes.

## 11. Kontaktadressen der HPR-Mitglieder

Seit Januar 2015 sind alle HPR-Mitglieder jeweils unter persönlichen KM-E-Mail-Adressen der Form: **Vorname.Name@km.kv.bwl.de** zu erreichen.

**Anfragen allgemeiner Art** sollten an die E-Mail-Adresse [hpr@km.kv.bwl.de](mailto:hpr@km.kv.bwl.de) gerichtet werden. Bitte geben Sie dabei an, dass Ihre Anfrage dem HPR Gymnasien gilt, da die HPR-Geschäftsstelle beim Kultusministerium für insgesamt vier Hauptpersonalräte tätig ist. (GYM = Gymnasien, BS = Berufliche Schulen, GHWRGS = alle anderen Schularten und asB = außerschulischer Bereich)

Ralf Scholl (Vorsitzender)	<a href="mailto:Ralf.Scholl@km.kv.bwl.de">Ralf.Scholl@km.kv.bwl.de</a>
Ursula Kampf (Stv. Vorsitzende, AN-Vertreterin)	<a href="mailto:Ursula.Kampf@km.kv.bwl.de">Ursula.Kampf@km.kv.bwl.de</a>
Jürgen Stahl (Vorstandsmitglied)	<a href="mailto:Juergen.Stahl@km.kv.bwl.de">Juergen.Stahl@km.kv.bwl.de</a>
Jörg Sobora (Vorstandsmitglied)	<a href="mailto:Joerg.Sobora@km.kv.bwl.de">Joerg.Sobora@km.kv.bwl.de</a>
Barbara Becker	<a href="mailto:Barbara.Becker@km.kv.bwl.de">Barbara.Becker@km.kv.bwl.de</a>
Annemarie Endress	<a href="mailto:Annemarie.Endress@km.kv.bwl.de">Annemarie.Endress@km.kv.bwl.de</a>
Claudia Hildenbrand	<a href="mailto:Claudia.Hildenbrand@km.kv.bwl.de">Claudia.Hildenbrand@km.kv.bwl.de</a>
Horst Kirra	<a href="mailto:Horst.Kirra@km.kv.bwl.de">Horst.Kirra@km.kv.bwl.de</a>
Gabriela Kneiding	<a href="mailto:Gabriela.Kneiding@km.kv.bwl.de">Gabriela.Kneiding@km.kv.bwl.de</a>
Konrad Oberdörfer	<a href="mailto:Konrad.Oberdoerfer@km.kv.bwl.de">Konrad.Oberdoerfer@km.kv.bwl.de</a>
Roswitha Raffelt	<a href="mailto:Roswitha.Raffelt@km.kv.bwl.de">Roswitha.Raffelt@km.kv.bwl.de</a>
Markus Riese	<a href="mailto:Markus.Riese@km.kv.bwl.de">Markus.Riese@km.kv.bwl.de</a>
Cord Santelmann	<a href="mailto:Cord.Santelmann@km.kv.bwl.de">Cord.Santelmann@km.kv.bwl.de</a>
Bernd Saur	<a href="mailto:Bernd.Saur@km.kv.bwl.de">Bernd.Saur@km.kv.bwl.de</a>
Till Seiler	<a href="mailto:Till.Seiler@km.kv.bwl.de">Till.Seiler@km.kv.bwl.de</a>
Farina Semler (AN-Vertreterin)	<a href="mailto:Farina.Semler@km.kv.bwl.de">Farina.Semler@km.kv.bwl.de</a>
Silvana Stärr	<a href="mailto:Silvana.Staerr@km.kv.bwl.de">Silvana.Staerr@km.kv.bwl.de</a>
Liane Voß	<a href="mailto:Liane.Voss@km.kv.bwl.de">Liane.Voss@km.kv.bwl.de</a>
Andrea Wessel	<a href="mailto:Andrea.Wessel@km.kv.bwl.de">Andrea.Wessel@km.kv.bwl.de</a>
Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)	<a href="mailto:Ursula.Meissner-Mueller@km.kv.bwl.de">Ursula.Meissner-Mueller@km.kv.bwl.de</a>

## 12. Kontaktadressen der SB-Vertretung (siehe Anlage)

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

gez.

Ralf Scholl (Vorsitzender)

Ursula Kampf, Jürgen Stahl, Jörg Sobora, (Vorstand)

Barbara Becker, Annemarie Endress, Claudia Hildenbrand, Horst Kirra, Gabriela Kneiding, Konrad Oberdörfer, Roswitha Raffelt, Markus Riese, Cord Santelmann, Bernd Saur, Till Seiler, Farina Semler, Silvana Stärr, Liane Voß, Andrea Wessel, Ursula Meissner-Müller (HVP der Schwerbehinderten)